

(3) Die Stromentnahme zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Sicherheit, zum Be- und Entladen von Güterwagen, Lastzügen und Lastkähnen sowie zur Beseitigung von Notständen unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung, wenn eine entsprechende Vereinbarung mit dem Beauftragten der Energieinspektion des Energieverteilungsbetriebes getroffen worden ist.

§ 8

(1) Die Hauptbelastungszeiten sind vom Staatssekretariat für Energie festzulegen und durch den Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienst (ADN) täglich in den Tageszeitungen bekanntzugeben.

(2) Alle Abnehmer, mit Ausnahme derjenigen, deren Verbrauch nach § 7 durch ein Kontingent geregelt ist, haben die in Durchführung dieser Verordnung festgesetzten Beschränkungen für Zeit und Verwendungszweck der Energieentnahme einzuhalten.

§ 9

Betriebe mit einer Gasentnahme von mindestens 100 Kubikmeter (cbm) je Tag haben eine Gasbezugskarte zu führen. Die Gasbezugskarte wird jedem Betrieb vom zuständigen Gasverteiler des Energieversorgungsbetriebes zugestellt und ist diesem spätestens bis zum Dritten eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zurückzusenden.

§ 10

(1) Die Lastverteiler oder deren Beauftragte sind berechtigt und verpflichtet, zur Frequenz- und Spannungshaltung sowie zur Verhinderung einer Überlastung der Netze Leistungsabbietungen und Entlastungsschaltungen vorzunehmen.

(2) Abnehmer im Sinne des § 7 dieser Verordnung sind verpflichtet, den von den Lastverteilern oder deren Beauftragten ausgesprochenen Anordnungen auf Selbstabschaltung zu entsprechen.

(3) Die Gasverteiler oder deren Beauftragte sind berechtigt und verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlichenfalls Druckminderungen im Gasversorgungsnetz (Hoch- und Niederdruck und örtliche Gasversorgung) vorzunehmen. Die Abnehmer sind verpflichtet, den von den Gasverteilern oder deren Beauftragten ausgesprochenen Anordnungen auf Selbstabschaltung zu entsprechen.

§ 11

Eigenanlagen und Notstromaggregate sind in den Hauptbelastungszeiten von den Betrieben, die an das öffentliche Stromversorgungsnetz angeschlossen sind, voll für die Energieerzeugung einzusetzen. Der Einsatz in den übrigen Zeiten erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Energieverteilungsbetrieb. Der hierfür erforderliche Brenn- oder Kraftstoff ist von den Betrieben rechtzeitig bei den Kontingentträgern zu beantragen. Die Reparaturpläne sind mit dem zuständigen Lastverteiler abzustimmen.

§ 12

(1) Für die Erteilung, Kontrolle und Abrechnung von Kontingenten für elektrische Arbeit und Leistung gilt die Verordnung vom 6. August 1953 über die Erteilung, Kontrolle und Abrechnung von Kontingenten für Elektroenergie (GBL S. 919).

(2) Änderungen der Kontingente für elektrische Arbeit und Leistung erfolgen im Rahmen ihrer Gesamtkontingente für zentralgeleitete Betriebe durch die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate, für alle anderen Abnehmer durch die Räte der Kreise.

(3) Kontingente für Gas gelten weiter, sofern nicht auf Grund einer Produktionsänderung, bedingt durch Produktionsauflagen oder registrierte Verträge oder andere betriebliche Veränderungen, eine Neufestsetzung durch den Gasverteiler bei der zuständigen WB der Energiewirtschaft vorgenommen wird..

(4) Die erteilten Kontingente dürfen nicht überschritten werden.

§ 13

(1) Wer den Weisungen und Auflagen der Energieinspektionen (§ 5) zuwiderhandelt oder gegen die Bestimmungen des § 3 oder der §§ 7 bis 12 dieser Verordnung verstößt oder die in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung festgelegten Energiesätze und Energieentnahmezeiten nicht einhält, wird in leichten Fällen mit einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 500 DM belegt.

(2) Zuständig für den Erlaß von Ordnungsstrafen sind auf Antrag der zuständigen Energieinspektion die Räte der Kreise. Sie haben den Beschuldigten vor Erlaß des Bescheides zu hören.

(3) Bei schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 erfolgt Bestrafung nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 29. Oktober 1953 (GBL S. 1077).

§ 14

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate und Räte der Bezirke sind für die Einhaltung der ihnen erteilten Leistungs- und Arbeitskontingente verantwortlich.

(2) Überschreiten Betriebe erheblich ihre Kontingente, so hat der Staatssekretär für Energie hierüber dem Ministerpräsidenten zu berichten.

§ 15

Diese Verordnung gilt

- für Verbraucher, die Energie aus dem öffentlichen Versorgungsnetz beziehen,
- für Verbraucher, die Energie direkt aus einer fremden Energieerzeugungsanlage beziehen,
- für Verbraucher, die Energie in betriebseigenen Anlagen selbst erzeugen und deren Anlagen mit dem öffentlichen Versorgungsnetz gekuppelt sind,
- für Verbraucher, die Energie in betriebseigenen Anlagen erzeugen und direkt an andere Verbraucher abgeben.

§ 16

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Energie im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 24. April 1952 zur Regelung der Energieversorgung (GBL S. 327) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 30. März 1953 zur Verordnung zur Regelung der Energieversorgung (GBL S. 510) außer Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1953

**Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
G r o t e w o h l

Staatssekretariat
für Energie
J e c z m i o n k a
Staatssekretär